

Kreidekreis e.V.

SATZUNG

Die Mitgliederversammlung des Kreidekreis e.V. hat am 15.11.2021 die folgende Neufassung der Vereinssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreidekreis e.V. - Arbeitskreis SchulTheaterPädagogik Frankfurt“ und hat seinen Sitz in Frankfurt/M. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein im Sinne der §§ 55 ff BGB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere die Förderung kultureller Bildung, in Schulen und in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten außerschulischer Jugendbildung und in der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Förderung der Theaterpädagogik, des Darstellenden Spiels und des Theaters in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von Theaterlehrer*innen, Theaterpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozial- und Diplompädagoge*innen sowie anderen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, -maßnahmen und -projekten Tätigen,
- Unterstützung von theaterpädagogischen Projekten, Maßnahmen und theaterpädagogischen Tätigen in Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. durch Beratung, technische Ausstattung, Bereitstellung von Fachliteratur, Tagungen und Festivals zum Erfahrungsaustausch, und anderen Leistungen,
- die Trägerschaft des theaterpädagogischen Zentrums "Schultheater-Studio Frankfurt" und der "Frankfurter Schultheatertage" sowie aller ihrer Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte.

2. Der Verein strebt die Unterbringung des Schultheater-Studios Frankfurt in einem eigenen Haus an sowie seine Ausstattung mit entsprechendem Personal.

3. Der Verein arbeitet im Sinne seiner Zielsetzung mit Organisationen, Institutionen, Behörden, Netzwerken und Persönlichkeiten zusammen, die auf dem Gebiet der Theaterpädagogik und der kulturellen Bildung tätig sind oder tätig werden wollen.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Schultheater in Hessen e.V.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Eine juristische Person bestimmt eine natürliche Person als ihre Vertreter*in.

3. Die Beitrittserklärung geschieht schriftlich (formlos). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der*die Antragsteller*in hiergegen Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

6. Der Ausschluss erfolgt

a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,

b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,

c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinstätigkeit berührenden Gründen.

7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

8. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgabe von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an das ehemalige Mitglied ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Jahresbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhält Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Unterstützer*innen.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

3. Der Beitrag ist auch dann für das laufende Jahr voll zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sowie aus zwei bis vier Beisitzer*innen. Wählbar in den Vorstand sind nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vor Gericht wird der Verein durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Außergerichtlich ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach Absprache mit dem gesamten Vorstand alleinvertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

4. Dem Vorstand obliegt die Wahrung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Entscheidung über Anschaffungen, Verwaltungs- und Personalfragen.

5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

6. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in der er auch die interne Aufgabenverteilung regelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

7. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch online oder in Hybridform stattfinden. Die gewählte Form wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier Wochen in Textform an die jeweils letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse einzuladen.

3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

4. Es kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in Textform einzuladen.

5. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer*innen und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung bzw. von Satzungsänderungen und über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, andere Paragraphen der Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Ein Mitglied darf sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Versammlung vorgelegt wird. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur das Stimmrecht für maximal ein weiteres Mitglied übernehmen.
4. Beschlussfassung ist nur über Tagesordnungspunkte möglich. Diese erfolgt durch offene Abstimmung.
5. Die Wahl der Vorstandmitglieder sowie der Kassenprüfer*innen erfolgt, wenn ein Mitglied dies verlangt, geheim.
6. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Von den Verhandlungen jedes Vereinsorgans werden Niederschriften mit Teilnehmer*innenlisten angefertigt, die von der jeweiligen protokollierenden Person zu unterzeichnen sind.

§ 12 Erlass einer Satzung und Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Ein Beschluss, der eine Satzung oder Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte eine*n Liquidator*in.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Schultheater in Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.